

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft und Kunst
zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im
Forschungsbereich**

Vom 11. Februar 2009

**I.
Änderungsbestimmungen**

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Forschungsbereich vom 6. Dezember 2006 (SächsABl. S. 1198) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind ausschließlich die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst staatlich finanzierten Hochschulen gemäß § 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), sowie die institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen, deren Technologie- und Kompetenzzentren sowie entsprechende Einrichtungen der Hochschulen.“
2. In Nummer 5 Buchst. c Doppelbuchst. dd wird nach dem Wort „Ausrüstungen“ die Angabe „(keine Baumaßnahmen)“ angefügt.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dresden, den 11. Februar 2009

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange**